



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag vom 20. Mai 2020
Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2454
Berlin, 27. Mai 2020
Seite 1 von 2

Sehr

mit E-Mail vom 20. Mai 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung
des Protokolls der Sitzung von Experten über die Folgen der Corona-Pandemie, die am 26. Februar 2020 stattfand.

Ihre Anfrage stützen Sie maßgeblich auf folgenden Artikel:

<https://www.tagesschau.de/inland/corona-ausbruch-deutschland-rekonstruktion-101.html>

Ihr Antrag wird nach § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Bei der in Ihrer Fragestellung genannten Sitzung handelt es sich um die Sitzung des gemeinsamen Krisenstabes des BMI und des BMG. Dieser hat am 26. Februar 2020

getagt. Aufgabe des Krisenstabes ist unter anderem die Beratung, die Information und die Unterstützung der Bundesregierung sowie die Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens der Bundesressorts bei der Pandemiebekämpfung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Das Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 2020 ist als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund eingestuft und fällt damit unter den Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 4 IFG. Das Protokoll darf nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesem Kenntnis haben müssen und ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Eine Veröffentlichung des Protokolls kann dazu führen, dass zukünftige Beratungen im Krisenstab beeinträchtigt werden. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass des Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Aus diesem Grund ist eine Herausgabe des Protokolls der Sitzung des Krisenstabes am 26. Februar 2020 abzulehnen.

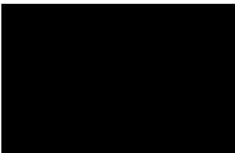
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.